

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 29.

Weimar.

31. Dezember 1897.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. Hochzeiten zur Bekämpfung von Ungehörigkeiten bei Begräbnissen, Seite 269. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Uebertragung der Bezirksstaatsanwaltschaft zu Eisenach an das kaiserliche Oer: des Amtsgerichts Eisenach mit Ausnahme des Jura vom 1. Januar 1898 ab an den kaiserlichen Oer: des Amtsgerichts Eisenach III. Bezugs Carl Wilhelm zu Eisenach, Seite 270. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Preisermäßigung für diejenigen Hülfschen des Dichtvereins, welche aus Staats- oder Gemeindegeldern, sowie von Kunstpreisen im Sinne des Kunstgesetzes oder von Vereinigungen bezogen werden können bei derartigen Jubiläum von E. Wolf zu Dornbach, Seite 271. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptversammlung der Karlsruher Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg, Seite 271. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 271. 272.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[128] I. Zur Verhütung von Ungehörigkeiten bei Begräbnissen wird hierdurch Folgendes verordnet:

1. Alle Veranstaltungen bei Begräbnissen, die den bestehenden Ordnungen oder dem Ortsherkommen nicht entsprechen, bedürfen der Genehmigung.

Zusbesondere gilt das unter dieser Voraussetzung vom Reden am Grabe seitens solcher Personen, die nicht zu den Geistlichen der vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaften gehören, von der Führung von Vereins-Fahnen und Abzeichen, von Instrumentalmusik und von Ausführung solcher Volksmusik, die von anderen Personen, als dem bei Begräbnissen regelmäßig verwendeten Chöre dargeboten wird.

Die zu haltende Rede ist rechtzeitig vor der Beerdigung im Wortlaute zur Prüfung vorzulegen.